

Reglement über die Organisation des Abwasserverbands Region Romanshorn

(Organisationsreglement)

Stand 1. Januar 2023

A. ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN

I. Zusammenschluss, Rechtsform

Art. 1

Zusammenschluss, Name

Die politischen Gemeinden Egnach, Romanshorn und Salmsach bilden unter der Bezeichnung **Abwasserverband Region Romanshorn** einen Zweckverband im Sinne von § 39 GemG.

Art. 2

Rechtsform, Sitz

Der „Abwasserverband Region Romanshorn“ (nachfolgend Verband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 37ff. EG ZGB und § 39 ff. GemG. Sein Sitz befindet sich in Romanshorn.

Art. 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Verbands umfasst das gesamte Gebiet der politischen Gemeinden Romanshorn und Salmsach sowie Teile des Gebiets der Politischen Gemeinde Egnach gemäss der Karte des Verbandsgebietes auf dem generellen Entwässerungsplan GEP des Verbands.

II. Aufgaben, Zweck

Art. 4

Aufgaben und Zweck

¹ Der Verband reinigt die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser und verwertet die dabei anfallenden Abfallstoffe.

² Zu diesem Zweck errichtet, betreibt und unterhält er eine zentrale Abwasserreinigungsanlage in Romanshorn sowie Verbandskanäle und Aussenwerke.

³ Das Sammeln der Abwasser bei den Haushalten, den gewerblichen und industriellen Betrieben sowie deren Zuleitung bis zu den Verbandskanälen ist Aufgabe der Gemeinden.

⁴ Der Verband kann weitere organisatorische und technische Massnahmen treffen die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. Er kann die sich aus dem Betrieb der Abwasserreinigung ergebenden Energiequellen wirtschaftlich nutzen.

B. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

I. Beitritt, Austritt

Art. 5

Beitritt

Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Sie haben sich mit Leistung eines Kostenanteils in die bestehenden Verbandsanlagen einzukaufen.

Art. 6

Beitrittsvertrag

¹ Über den Beitritt schliesst der Verband mit der Anschluss wünschenden Gemeinde einen Beitrittsvertrag. Er regelt die Einzelheiten wie Zeitpunkt des Beitritts, Kostenanteil, Erstellung der notwendigen Hauptsammelleitungen und die weiteren technischen Einzelheiten.

² Der Vertrag wird mit Genehmigung durch die zuständigen Organe der Aufnahme wünschenden Gemeinde und des Verbandes rechtsgültig abgeschlossen.

Art. 7

Kostenanteil, Fälligkeit

Der Kostenanteil wird im Einzelfall mit der beitriftswilligen Gemeinde ausgehandelt. Er orientiert sich am Wert der Verbandsanlagen, an welchem die Gemeinde durch ihren Beitritt teilhat, an den vom Verband zu tragenden Kosten der baulichen Massnahmen zum Anschluss an die Verbandsanlagen sowie den zu erwartenden Veränderungen bei den jährlichen Abwasserbeseitigungskosten der beitriftswilligen Gemeinde und der bestehenden Verbandsgemeinden.

Art. 8

Anschlussverträge

¹ Der Verband kann mit Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, für einzelne Liegenschaften oder kleinere Gemeindeteile Verträge zur Abnahme von Abwasser schliessen (Anschlussverträge).

² Die Gemeinde hat dafür einen Kostenanteil analog den Bestimmungen von Art. 7 und laufende Beiträge nach Art. 35 ff. zu leisten.

³ Sämtliche Bestimmungen dieses Reglementes, ausgenommen die klarerweise Mitgliedschaftsrechte von Verbandsgemeinden betreffenden Bestimmungen, gelten für die Anschlussvertragspartner vollumfänglich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder vertraglich vereinbart ist. Nach Abschluss von Anschlussverträgen vorgenommene Reglementsänderungen gelten ohne weiteres auch für Anschlussvertragspartner, ohne dass eine Anpassung der Anschlussverträge notwendig wäre.

Art. 9

*Austritt
Verbands-
gemeinde*

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich den Austritt aus dem Verband erklären.

² Voraussetzung für einen Austritt ist, dass er den Bestand und die Zweckerreichung des Verbandes nicht verunmöglicht oder gefährdet und dass die fachgerechte Abwasserbeseitigung gewährleistet ist.

Art. 10

Finanzielle Folgen

¹ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Erstattung eines Anteils am Verbandsvermögen oder auf die Übereignung von Verbandsanlagen oder Teilen davon.

² Die austretende Gemeinde hat sämtliche dem Verband durch ihr Ausscheiden anfallenden Kosten zu ersetzen, namentlich:

- die Kosten der Beseitigung von nicht mehr benötigten Verbandsanlagen;
- die Mehrkosten für den Betrieb und Unterhalt überdimensionierter Verbandsanlagen (inkl. Finanzierungskosten), soweit die Überkapazität auf das Ausscheiden der Verbandsgemeinde zurückzuführen ist, für die Dauer von zehn Jahren;
- den Buchwert gemäss Verbandsrechnung für die Gemeinde-Sonderbauwerke im Sinne von Art. 38a per Austrittsdatum.¹

Art. 11

Auflösung Anschlussverträge

Für die Auflösung von Anschlussverträgen gelten die Bestimmungen von Art. 9 und 10 sinngemäss. Die Auflösung kann auch durch den Verband erfolgen.

II. Auflösung

Art. 12

Auflösung des Verbandes

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn namentlich seine Aufgaben in wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die Verbandsauflösung muss durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt werden (§ 40 EG ZGB).

² Bei einer Auflösung durch Liquidation erfolgt diese durch den Vorstand nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen von Art. 737 ff.

¹ Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

OR. Die dort der Generalversammlung zugewiesenen Befugnisse fallen der Delegiertenversammlung zu. Das Liquidationsergebnis wird unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Kostenbeiträge im Sinne von Art. 35 der drei vor dem Auflösungsbeschluss liegenden Geschäftsjahre verteilt. Anschlussvertragspartner haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

³ Bei einer Auflösung durch Fusion kommen sinngemäss die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften von Art. 748 ff. OR zur Anwendung.

C. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Verbandsorgane

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. der Vorstand;
4. die Revisionsstelle.

Art. 14

*Vertretung, Zeichnungsbe-
rechtigungen*

¹ Der Verband wird durch den Vorstand und dieser in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin vertreten.

² Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind vom Präsidium oder Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Die Verfügungsberechtigung der Rechnungsführung und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen wird durch den Vorstand geregelt.²

Art. 15

Wählbarkeit

¹ Als Delegierte sind Personen wählbar, die in der sie delegierenden Verbandsgemeinde Wohnsitz haben. Sie werden von den einzelnen Verbandsgemeinden aufgrund ihrer Gemeindeordnung gewählt.

² Als Mitglieder des Vorstands sind Personen wählbar, die nicht Delegierte sind und die in der Regel Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.

Art. 16

Amtsperiode

Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen. Zur Besetzung von Vakanzen

² Angepasst mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

während der Amtsperiode gewählte Personen gelten als bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.

Art. 17

Einberufung von Organen

¹ Die Delegiertenversammlung tagt auf Einladung des Vorstandes so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zwei Mal jährlich, nämlich bis spätestens Ende März (Rechnung Vorjahr) und Ende September (Voranschlag Folgejahr). Sie ist ferner auf schriftliches Verlangens mindestens eines Viertels ihrer Mitglieder innert Monatsfrist einzuberufen.

² Eine gültige Einberufung der Delegiertenversammlung setzt voraus, dass den Delegierten die Einladung samt Nennung der Traktanden spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt wird.

³ Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes.

⁴ Eine gültig einberufene Vorstandssitzung setzt voraus, dass den Vorstandsmitgliedern die Einladung samt Nennung der Traktanden spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugeht. Die Zustellung auf elektronischem Weg ist zulässig. Kurzfristiger einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.

Art. 18

*Beschlussfähigkeit,
Stimmkraft, Stimmrechts-
vertretung und Quorum³*

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend oder vertreten⁴ sind, der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Jede oder jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung, jedes Vorstandsmitglied in der Vorstandssitzung eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung an Vorstandssitzungen⁵ ist ausgeschlossen.

^{1a} Eine Delegierte oder ein Delegierter kann die Stimme von maximal zwei Delegierten derselben Verbandsgemeinde vertreten. Die Regeln des Obligationenrechts für Aktiengesellschaften sind nicht anwendbar. Delegierte, die sich vertreten lassen, haben ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter für jede Delegiertenversammlung eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, die dem Präsidium vor Versammlungsbeginn einzureichen und von diesem bei Versammlungsbeginn bekannt zu machen ist, ansonsten das Vertretungsstimmrecht für die gesamte Dauer der Versammlung entfällt⁶.

² Soweit das Reglement nichts anderes vorsieht, fasst die Delegiertenversammlung die Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmenden Delegierten.

³ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.9.2008.

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.9.2008.

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.9.2008.

⁶ Neu eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.9.2008.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

³ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

⁴ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden vor Beginn des Prozederes eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Art. 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Ergänzende Verfahrensvorschriften

Soweit dieses Reglement keine besonderen Verfahrensvorschriften erlässt, sind die für die thurgauischen Gemeinden geltenden Regeln sinngemäss anzuwenden.

II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgabe der Organe

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 21

Obligatorische Zuständigkeit

¹ Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über

1. die Annahme dieses Reglements;
2. die Übernahme neuer Aufgaben;
3. Geschäfte, über welche rechtsgültig eine fakultative Volksabstimmung verlangt wurde (Art. 22);
4. die Auflösung des Verbandes.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und der Verbandsmitglieder zustimmt. Beschlüsse gemäss Ziff. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder (§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 2 EG ZGB).

Art. 22

Fakultatives Referendum

¹ Der fakultativen Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterliegen folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. neue einmalige Ausgaben und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern die in Art. 26 Ziff. 8 genannten Beträge überschritten werden;
2. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (eingeschlossen die Genehmigung des Beitrittsvertrags);

3. Abschluss von Anschlussverträgen im Sinne von Art. 8.

² Der fakultativen Volksabstimmung unterstehende Beschlüsse sind durch den Verband in den von den Verbandsgemeinden zu bezeichnenden Publikationsorganen bekannt zu machen und ausserdem den Behörden der Verbandsgemeinden schriftlich anzuzeigen.

Art. 23

Verfahren

¹ Die Volksabstimmung können verlangen:

1. die Behörden oder Vorstände eines Viertels der Verbandsmitglieder,
2. ein Zwanzigstel der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

² Die Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und der Verbandsmitglieder zustimmt.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht für Volksbegehren in den Gemeinden gelten sinngemäss. Für die Unterschriftensammlung dürfen auf einem Bogen nur Personen mit Stimmrecht in der gleichen Verbandsgemeinde unterzeichnen.

2. Delegiertenversammlung

Art. 24

Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Delegiertensitz und je einen weiteren pro volle 10% des eigenen jährlichen Anteils an der Summe der Verbandskosten gemäss Art. 35 und 37a. Die Zahl der Delegiertensitze wird jährlich aufgrund der Rechnung des Vorjahrs neu festgesetzt. Sie gilt ab Genehmigung der Rechnung.⁷

² Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes geleitet (ohne Stimm- und Wahlrecht).

³ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Gemeinden wählen die Delegierten aufgrund ihrer Gemeindeordnung.⁸

Art. 25

Protokoll

Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder eine von ihm beauftragte Person geführt.

⁷ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

⁸ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.9.2008

Art. 26

*Zuständigkeit, Information
der Öffentlichkeit*

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes (Art. 27);
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und Genehmigung dessen jährlichen Geschäftsberichts;
4. Vorbereitung der Geschäfte zu Handen der Verbandsgemeinden;
5. Genehmigung von Vereinbarungen mit ausscheidenden Verbandsgemeinden und im Zusammenhang mit der Auflösung von Anschlussverträgen;
6. Genehmigung von Bauabrechnungen;
7. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget), eingeschlossen die Kostenbeiträge nach Art. 36, sowie die Verbandsrechnung und den Geschäftsbericht;
8. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 2 Mio. und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000, über höhere Beträge unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung;
9. Einlagen in Spezialfinanzierungen nach Art. 33;
10. Änderung des Organisationsreglements;
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (eingeschlossen die Genehmigung des Beitrittsvertrags);
12. Abschluss von Anschlussverträgen im Sinne von im Sinne von Art. 8.

² Beschlüsse nach Ziff. 8 zweiter Satzteil, Ziff. 11 und 12 unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

³ Beschlüsse nach Ziff. 4-5 und 10-12 bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten gemäss Art. 24 Abs. 1 (nicht bloss der anwesenden Delegierten).

⁴ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise durch die Medien über die Beschlüsse, über dem fakultativen Referendum unterstehende Beschlüsse zudem gemäss Art. 22 Abs. 2.

3. Der Vorstand

Art. 27

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 28

*Zuständigkeit, Aufgaben,
Information der Öffent-
lichkeit*

¹ Der Vorstand ist zuständig zur Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch dieses Reglement einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Aufsicht über die Verwaltung und die Betriebsleitung sowie über die Verbandsanlagen;
2. Anstellung des notwendigen Personals;
3. Vorbereitung von Geschäften zu Handen der Delegiertenversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
5. Verwaltung des Verbandsvermögens, Kreditbeschaffung, Einzug der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden und der Anschlussvertragspartner, Geltendmachen und Bezug von Beiträgen des Kantons und des Bundes sowie weiterer Dritter;
6. Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden, Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 20'000;
7. Wahrung der Interessen des Verbandes gegenüber den Verbandsgemeinden, Anschlussvertragspartnern sowie Dritten, eingeschlossen die Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren, das Erteilen von Weisungen und Auflagen sowie die Verfügung von Sanktionen;
8. jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit im Rahmen eines Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
9. Information der Öffentlichkeit.

² Der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands ist öffentlich. Er ist der Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die Medien zugänglich zu machen und Interessierten in vollständiger Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über wichtige Beschlüsse orientiert der Vorstand die Öffentlichkeit von Fall zu Fall direkt oder über die Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner.

4. Revisionsstelle

Art. 29

Zusammensetzung

Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person zu bestimmen, welche die Voraussetzungen einer Revisionsstelle bei einer Aktiengesellschaft (Art. 727 ff. OR) erfüllt.

Art. 30

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie erstellt ihren Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

D. KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Kostentragung

Art. 31

¹ Sämtliche Kosten der verbandseigenen oder in seiner Verantwortung stehenden Abwasserentsorgungsanlagen gemäss Art. 38 und 38a⁹ (Bau, Ausbau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Abschreibungen, Rückstellungen, Einlagen in Spezialfinanzierungen, Kontrollen, Administration, usw.) gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenberechnung sind die Kosten für die Werterhaltung angemessen zu berücksichtigen und die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit zu wahren.

² Der Verband führt zur Kostenerhebung eine Betriebskostenrechnung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung; Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandesebene“, herausgegeben vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES (kurz: „Richtlinie VSA/FES“).

Art. 32

Mittelbeschaffung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Verband über folgende Mittel:

- die jährlichen Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden und der Anschlussvertragspartner;
- die Kostenanteile von beitretenden Verbandsgemeinden nach Art. 7 und von Anschlussvertragspartnern nach Art. 8;
- die von Dritten ausgerichteten Beiträge (z.B. „Subventionen“);
- vom Verband aufgenommene Darlehen.

Art. 33

Rückstellungen und Spezialfinanzierungen

Die Delegiertenversammlung beschliesst aufgrund des Investitionsplanes über die Ergänzung, Erweiterung, Erneuerung und den Ersatz von Anlagen sowie die notwendigen Rückstellungen. Sie kann jährliche Einlagen in eine Spezialfinanzierung festsetzen.

⁹ Änderung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

Art. 34

Fälligkeiten, Verzugszinsen

¹ Die jährlichen Kostenbeiträge im Sinne von Art. 35 ff. sind je zu einem Viertel auf den Beginn jedes Quartals fällig. Kostenanteile und weitere Zahlungen sind binnen 30 Tagen seit der Beschlussfassung oder eines Vereinbarungsabschlusses, resp. seit Rechnungsstellung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsfrist festgesetzt oder vereinbart wird.

² Für verspätete Zahlungen hat der Verband ab Fälligkeitsdatum ohne vorangehende Mahnung einen Anspruch auf einen Verzugszins in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen.

II. Verteilung der Kosten

1. Kosten der Kläranlage¹⁰

Art. 35

Grundsätze, jährliche Kostenbeiträge

¹ Zur Deckung seiner Kosten im Sinne von Art. 31 erhebt der Verband bei den Verbandsgemeinden und den Anschlussvertragspartnern jährliche Kostenbeiträge.

² Die Kosten der Kläranlage¹¹ werden unter den Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartnern im Verhältnis der Trinkwasserbezüge¹² aufgeteilt. Diese berechnen sich aus dem Grundwert nach Art. 36 und dem Zuschlag für Grossbezüger nach Art. 37.

³ Die Verteilung der Kosten wird jährlich überprüft und berechnet. Der provisorische Kostenbeitrag wird mit dem Voranschlag (Budget) jährlich neu durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Abzustellen ist auf die im Jahr vor Budgeterstellung gemachten Trinkwasserbezüge¹² und die Grossbezügerlisten (vgl. Art. 37), Stand 31. Dezember des Vorjahres. Der endgültige Kostenbeitrag wird mit der Rechnung aufgrund der effektiven Zahlen des jeweiligen Betriebsjahres definitiv festgesetzt.

⁴ Für Anschlussvertragspartner können im Anschlussvertrag von den vorgeannten Bestimmungen abweichende Regeln zur Festsetzung des Kostenbeitrags vereinbart werden.

Art. 36¹³

Grundwert

¹ Der Grundwert im Sinne von Art. 35 Abs. 2 entspricht der Menge des im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Betriebsjahr in den Verbandsgemeinden oder bei den Anschlussvertragspartnern gelieferten Trinkwassers.

¹⁰ Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

¹¹ Änderung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

¹² Änderung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. März 2022

¹³ Änderung in Abs. 1 und 2 gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. März 2022

² Die Trinkwasserbezüge, welche in gemäss Art. 40 von der Zuleitungspflicht ausgeschlossenen und effektiv nicht zuleitenden Gebieten gemacht werden, werden bei der Berechnung des Grundwertes nicht mitgerechnet.

Art. 37

Zuschlag Grossbezüger

¹ Für Bezüger von Trinkwasser, deren gemäss Abs. 2 berechneter Trinkwasserbezug $3'000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ¹⁴ übersteigt (Grossbezüger) wird ein Zuschlag berechnet. Der Zuschlag wird zum Grundwert gemäss Art. 36 hinzugerechnet und darf den Grossbezügern nicht direkt vom Verband in Rechnung gestellt werden. Es ist Sache der Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner, diese Zuschläge aufgrund ihrer eigenen Rechtsordnung den einzelnen Grossbezügern zu überwälzen.

² Der effektive Trinkwasserbezug (hydraulische Belastung) gemäss Nachweisen der Werke wird bei Bezügern, die nachweislich einen grossen Teil des Bezuges nicht der Kanalisation zuführen (z.B. Gärtnereien), entsprechend reduziert, bei Bezügern, die neben dem Trinkwasserbezug ab Werkleitungen zusätzlich Wasser von Quellen, gesammeltes Regenwasser oder auf andere Weise gewonnenes Wasser der Kanalisation zuführen, entsprechend erhöht¹⁵.

³ Der Zuschlag berechnet sich anhand der Empfehlungen "Gebührensyst. und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen", herausgegeben vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA (kurz: "Empfehlungen VSA"), Anhang C¹⁶, und den dortigen Berechnungsbeispielen, umgesetzt in Anhang 1. Als Abwassermenge Q gilt der gemäss Abs. 2 ermittelte und bereinigte Wert. Es gelten die Umrechnungsfaktoren und Basiswerte gemäss Abs. 4. Es werden für jeden einzelnen Grossbezüger die bei ihm gemessenen Verschmutzungsfaktoren angewandt und der (korrigierte) gewichtete Gesamtverschmutzungsfaktor fg berechnet. Die Differenz zwischen der Abwassermenge der um den Faktor fg erhöhten Abwassermenge Q und der Abwassermenge Q (Berechnungsformel: $[Q \cdot fg] - Q$) wird¹⁷ als Zuschlag zum Grundwert gemäss Art. 36 jener Verbandsgemeinde oder jenes Anschlussvertragspartners hinzugerechnet, auf welchem die von den Grossbezügern benutzten Grundstücke liegen.

⁴ In den Berechnungen gemäss Abs. 3 gelten folgende konstante Umrechnungsfaktoren und Basiswerte gemäss den jeweils aktuellen "Empfehlungen VSA", derzeit in Anhang C, Ziff. 3.1 und 9 (Empfohlene Basiswerte und

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. März 2022

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. März 2022

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. März 2022

¹⁷ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. März 2022

Konstanten, nachfolgend Stand 2018)¹⁸:

EW spezifische Abwasserfracht, Fixwerte

Abwassermenge	B _H	55.00	m ³ /EW a
CSB	B _{CSB 2h abgesetzt}	29.20	kg CSB/EW a
partikuläre Stoffe	B _{GUS}	14.60	kg GUS/EW a
Kjeldahlstickstoff	B _{N 2h abgesetzt}	3.65	kg N/EW a
Phosphor	B _{P 2h abgesetzt}	0.58	kg P/EW a

EW-spezifische Basiswerte für die Aufwandgruppen, Fixwerte

Hydraulik	B _H	55.00	m ³ /EW a
Oxidation	B _{Ox}	31.39	kg O ₂ /EW a
Schlamm	B _S	33.26	kg TS/EW a
Phosphor	B _P	0.58	kg P/EW a

Konstanten

S _{TS}	0.5	Anteil Schlamm produziert aus CSB 2h abgesetzt
S _{OX}	0.5	Anteil Oxidation benötigt aus CSB 2h abgesetzt
R	4.6	Anteil Oxidation benötigt für Nitrif. und Deammonif.
T	7.0	Schlamm produziert aus P-Fällung

Gewichtungsfaktoren

g _H	g _{OX}	g _S	g _P
0.25	0.25	0.45	0.05

⁵ Die Verbandsgemeinden überprüfen die Bezüger in ihrem Bereich und erstellen Grossbezügerlisten, in welchen die unter Absatz 1 fallenden Bezüger mit den ermittelten Faktoren und den daraus ermittelten Zuschlägen gemäss Abs. 3 samt anzuwendendem (korrigiertem) gewichteten Gesamtverschmutzungsfaktor fg¹⁹ aufgeführt sind. Sie sind für die laufende fachgerechte Überwachung sämtlicher Grossbezüger in ihrem Gebiet verantwortlich und haben die Listen jährlich per 31. Dezember nachzuführen.

⁶ Die Berechnung des Zuschlags für Grossbezüger erfolgt durch den Vorstand, basierend auf den Grossbezügerlisten, von denen nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

2. Kosten der Sonderbauwerke²⁰

Art. 37a²¹

Kostentverteilung für

¹ Die Kosten für die zentrale Bewirtschaftung der Verbands- und Gemeinde-

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30 März 2022, inkl. Anpassung nachfolgende Tabellen in Abs. 4

¹⁹ Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30 März 2022

²⁰ Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

²¹ Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

*Zentralbewirtschaftung
der Verbands- und Ge-
meinde-Sonderbauwerke*

Sonderbauwerke durch den Verband (Art. 38a) umfassen die Kosten für den ordentlichen Betrieb, den ordentlichen Unterhalt sowie den Ersatz und die Erweiterung der sämtlichen gemäss Art. 38a Abs. 3 im generellen Entwässerungsplan des Verbands erfassten Sonderbauwerke.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen der Partialrevision 2022²² gilt für diese Kosten folgender Verteilschlüssel, in welchen die in diesem Zeitpunkt geplanten zusätzlichen Sonderbauwerke bereits eingerechnet sind²³:

- Romanshorn: 48.7 %
- Salmsach: 9.7%
- Egnach: 41.6%

E. VERANTWORTLICHKEIT FÜR ABWASSERANLAGEN

I. Verbands- und Gemeindeanlagen

Art. 38

*Verantwortlichkeit, Einlei-
tungsrechte*

¹ Der Verband ist unabhängig von den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsverhältnissen für die Verbandsanlagen verantwortlich. Als Verbandsanlagen gelten die im generellen Entwässerungsplan des Verbandes aufgeführten Verbandsanlagen.

² Der Verband ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter.

Art. 38a²⁴

*Verbandsbewirtschaftete
Verbands- und Gemeinde-
Sonderbauwerke*

¹ Die Gemeinden und Anschlussvertragspartner haben dem Verband die zentrale Bewirtschaftung der in ihrem Gemeindegebiet liegenden Gemeinde-Sonderbauwerke zu übertragen. Als solche gelten insbesondere Regenbecken, Hebewerke, Pumpwerke, Vakuumstationen und Spezialbauwerke, nicht aber die Gemeindekanalisationsnetze.

² Die zentrale Bewirtschaftung umfasst sämtliche Massnahmen zum ordentlichen Betrieb und Unterhalt/Werterhalt, eingeschlossen Ersatz und notwendige Erweiterungen. Die Anlagen verbleiben jedoch im Eigentum der jeweiligen Gemeinde oder Anschlussvertragspartner.

³ Die dem Verband zur zentralen Bewirtschaftung übertragenen Gemeinde-Aussenwerke und die unter den Kostenverteiler von Art. 37a fallenden Verbands-Sonderbauwerke sind im generellen Entwässerungsplan des Verbands VGEP aufzunehmen und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

²² Änderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. März 2022

²³ Nachfolgende Anteile angepasst mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. März 2022

²⁴ Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2013

II. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

Art. 39

*Aufnahmepflicht des
Verbandes*

Der Verband ist verpflichtet, das im Verbandsgebiet anfallende verschmutzte Abwasser zur Reinigung zu übernehmen.

Art. 40

*Zuleitungspflicht der
Verbandsgemeinden*

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, sämtliches auf ihrem Gemeindegebiet (soweit dieses zum Verbandsgebiet gehört und als kanalisationsmässig erschlossen gilt) anfallende verschmutzte Abwasser den Verbandsanlagen zuzuleiten.

² Den Verbandsgemeinden steht es frei, in kanalisationsmässig noch nicht erschlossenen Teilen des Verbandsgebietes auf andere Weise für eine einwandfreie Entsorgung der Abwasser zu sorgen, zum Beispiel mit Biokläranlagen oder ähnlichen Einrichtungen. Für Teilgebiete, die bei Inkrafttreten des Reglements bereits durch solche Anlagen erschlossen sind, gilt die Zuleitungspflicht nach Abs. 1 nicht.

³ Die Verbandsgemeinden können gewerblichen und industriellen Betrieben jederzeit die vollständige Klärung oder Vorklärung ihrer Abwasser durch betriebseigene Einrichtungen bewilligen. Die sich daraus ergebende Änderung bei der Kostenverteilung wird auf Beginn des der vollständigen Inbetriebnahme folgenden Monats berücksichtigt.

Art. 41

*Beschaffenheit der
Abwasser*

¹ Die den Verbandsanlagen zugeleiteten verschmutzten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht beschädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung, noch die Art und Weise des Anfalls behindern oder stören.

² Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach Beschaffenheit und Anfall entsprechend den Vorschriften des Bundes und des Kantons vorzubehandeln.

³ Die Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner nach Art. 8 sind verpflichtet, die im generellen Entwässerungsplan GEP (des Verbands) festgelegten Vorkehrungen zu treffen, damit sporadisch anfallende unverschmutzte Abwässer nicht den Verbandsanlagen zugeführt werden. Der Verband ist berechtigt, diesbezüglich Auflagen zu machen und Fristen anzusetzen.

⁴ Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen, usw.) darf nicht den Verbandsanlagen zugeführt werden. Die Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner sind verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die im

GEP (des Verbands) festgehalten sind. Der Verband ist berechtigt, ihnen dazu Auflagen zu machen und Fristen anzusetzen.

⁵ Werden Auflagen und Fristen gemäss den Absätzen 3 und 4 nicht beachtet, kann der Verband bis zu deren Umsetzung finanzielle Sanktionen gemäss Art. 46 verfügen.

Art. 42

Anschluss von Liegenschaften, Bewilligung

¹ Die Bewilligung von Anschlüssen an die Gemeindekanalisation liegt in der Kompetenz der Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner.

² Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Verbandes.

Art. 43

Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren bei Direktanschluss an Verbandsanlagen

Die Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner erheben von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten mit direktem Anschluss an die Verbandsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Kanalisationsgebühren gemäss ihren Reglementen. Sie verbleiben der erhebenden Verbandsgemeinde.

III. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung

Art. 44

Aufsichtsrechte, Kontrollrechte, Akteneinsicht

¹ Der Verband ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet jederzeit zu kontrollieren, soweit sie mit der Verbandstätigkeit in irgend einem Zusammenhang steht. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Anlagen der Gemeinden, der Grundeigentümer und der Baurechtsberechtigten.

² Der Verband ist berechtigt, jederzeit im ganzen Verbandsgebiet bei jeglichen Anschlüssen von Liegenschaften Mengenmessungen und Messungen des Verschmutzungsgrades vorzunehmen, soweit dies zur Bestimmung des Kostenverteilers oder zur Durchsetzung anderer Vorschriften dieses Reglementes notwendig ist.

³ Die Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner haben dem Verband Einsicht in alle Dokumente, Unterlagen und Pläne zu geben, welche mit der Tätigkeit des Verbandes im Zusammenhang stehen und die namentlich zur Überprüfung der Angaben zum Kostenverteiler sowie der Notwendigkeit von Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner erforderlich sind.

Art. 45

Massnahmen des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, den Verbandsgemeinden und Anschlussvertrags-

partnern Auflagen zu machen, sie zu Massnahmen zu verpflichten und ihnen dazu Fristen anzusetzen. Soweit diese Verpflichtungen letztendlich abgeschlossene Grundeigentümer und Baurechtseigentümer betreffen, ist es Sache der Verbandsgemeinden und Anschlussvertragspartner, diesen gegenüber die notwendigen Anordnungen und Verfügungen zu erlassen.

Art. 46

Finanzielle Sanktionen

¹ Kommt eine Verbandsgemeinde, ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter Weisungen und Auflagen des Verbandes oder von zuständigen Behörden nicht nach, kann der Verband bis zu deren Umsetzung finanzielle Sanktionen durch eine Erhöhung des jährlichen Kostenbeitrages erheben.

² Voraussetzung für eine Sanktion ist, dass sie vorgängig angedroht wurde und dass eine zur Umsetzung angesetzte Frist unbenützt abgelaufen ist, sofern nicht aufgrund der Natur der Auflage oder Weisung eine Fristansetzung unnötig oder unmöglich ist. Die Androhung von Sanktionen kann gleichzeitig mit Erlass der Weisung oder der Auflage oder nachträglich separat erfolgen.

³ Während den von Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten angestregten Rechtsmittelverfahren steht die vom Verband angesetzte Frist bis zu deren rechtskräftigem Abschluss still.

⁴ Finanzielle Sanktionen werden vom Vorstand durch Verfügung verhängt. Rechtskräftige Sanktionsverfügungen sind für die Delegiertenversammlung verbindlich und können im Rahmen der Festsetzung des jährlichen Kostenbeitrages nicht nochmals überprüft werden.

⁵ Die Sanktion besteht in einer Erhöhung der nach Art. 35 berechneten massgeblichen Einwohnerzahl, mindestens entsprechend den Kosten, die dem Verband durch die unterlassene Umsetzung entstehen. Die finanziellen Sanktionen dürfen nicht mehr als das Doppelte dieser Kosten betragen.

⁶ Die Sanktionen gelten bis zur Umsetzung der Auflage oder Weisung, mindestens aber für die Dauer eines vollen Beitragsjahres.

Art. 47

Haftung

Die Verbandsgemeinden haften für alle Schäden an Verbandsanlagen und für Zusatzkosten im Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen von ihrem Verbandsgebiet ausgehen solidarisch mit den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten. Die Haftung besteht unabhängig davon, ob die Verbandsgemeinde irgend ein Verschulden trifft.

IV. Rechtsmittel

Art. 48

Rekurs

Gegen rechtsverbindliche Entscheide der Organe des Verbandes kann innert 20 Tagen ab Erlass beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

F. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Annahme und Inkrafttreten

¹ Das Reglement mit Anhang 1 (Berechnungsbeispiel für Art. 37 Abs. 3) gilt als angenommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden zustimmen.

² Es tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die rückwirkende Inkraftsetzung auf den Beginn des Kalenderjahres der Genehmigung ist zulässig. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche früheren Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, namentlich das Organisationsreglement vom September/Oktober 1970.

Romanshorn, 30. Oktober 2006

Abwasserverband Region Romanshorn

Der Präsident: Peter Fischer

Der Aktuar: Heinz Greutert

Vom Ausschuss der Betriebskommission (neu Vorstand) inkl. Anhang 1
beschlossen am: 25. September 2006

Von der Betriebskommission (neu Delegiertenversammlung) inkl. Anhang 1
beschlossen am: 30. Oktober 2006

Von den Verbandsgemeinden inkl. Anhang 1 beschlossen am:

- Egnach: 14. Dezember 2006
- Romanshorn: 22. Januar 2007
- Salsach: 22. Januar 2007

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau inkl. Anhang 1
genehmigt am 22.5.2007 (RRB Nr. 423)

Partialrevision 2008

Änderungen Titel zu Art. 18, Änderung Art. 18 Abs. 1 und 24 Abs. 4 sowie Einfügen Art. 18 Abs. 1a: von der Delegiertenversammlung beschlossen am 17. September 2008.

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 872 vom 11.11.2008.

Partialrevision 2013

Änderungen in Art. 10 Abs. 2, 14 Abs. 2, 24 Abs. 1, 31 Abs. 1, Titel vor Art. 35(neu), Titel vor Art. 37a (neu) und Art. 37a und 38a (beide neu): von der Delegiertenversammlung beschlossen am 23. September 2013.

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 103 vom 11.2.2014, durch den Vorstand rückwirkend per 1.1.2014 in Kraft gesetzt.

Partialrevision 2022

Änderungen in Art. 35 Abs. 2 und 3, Art. 36 Abs. 1 und 2, Art. 37 Abs. 1 bis 5 sowie Art. 37a Abs. 2: von der Delegiertenversammlung beschlossen am 30. März 2022.

Genehmigungsvermerk Regierungsrat:

Genehmigt mit
RRB Nr. 734 vom
13. Dezember 2022:



[Handwritten signature]

Die Regierungspräsidentin

[Handwritten signature]

Der Staatssekretär